

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz NRW i.d.F. des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. 10. 2006 (GV NRW 2006, S. 474) hat der Vorstand des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft in seiner Sitzung am 29. 10. 2008 folgende Ordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Schließfächer des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwis- senschaft der Universität Bonn

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Unterstützung der Studien-, Lehr- und Forschungsbedingungen im Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Universität Bonn stehen im 3. Obergeschoß des Hauptgebäudes Schließfächer zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Schließfächer werden vom Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft verwaltet.
- (3) Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses nach dieser Ordnung ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) ¹Die Studierenden des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Universität Bonn (einschließlich Promotionsstudierende) haben im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten einen Anspruch auf Zulassung zur Benutzung der Schließfächer während der Öffnungszeiten. ²Die Benutzungsberechtigung wird jeweils für ein halbes Jahr erteilt.
- (2) ¹Andere Personen, insbesondere Fachbesucher der Institutsbibliothek, können zur Benutzung der Schließfächer zugelassen werden, soweit die vorhandenen Kapazitäten durch die nach Absatz 1 Berechtigten nicht ausgeschöpft werden. ²Die Entscheidung über die Zulassung und über deren Umfang liegt beim Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft. ³Soweit möglich und zweckmäßig, stellt der Geschäftsführende

Direktor entsprechende Zulassungsrichtlinien auf; im Übrigen trifft er Einzelfallentscheidungen. ⁴Den Vollzug der Richtlinien und die Einzelfallentscheidungsbefugnis kann er auf Beauftragte übertragen.

- (3) Eine Benutzungsberechtigung begründet keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Schließfaches.

§ 3

Schließfachschlüssel

- (1) ¹Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt am Instituteingang im 2. Obergeschoß des Hauptgebäudes zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten. ²Es können weitere Ausgabestandorte vorgesehen werden.
- (2) ¹Die Schlüsselausgabe erfolgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 nur, wenn die Berechtigung durch Vorlage eines gültigen Studierendenausweises der Universität Bonn nachgewiesen und die im Institut zu erwerbende Institutskarte hinterlegt wird. ²In allen anderen Fällen richtet sich die Ausgabe nach Maßgabe der vom Geschäftsführenden Direktor aufgestellten Richtlinien oder nach Maßgabe der getroffenen Einzelfallentscheidung (§ 2 Absatz 2 Satz 3 und 4).
- (3) ¹Der ausgegebene Schlüssel berechtigt zur Nutzung des entsprechenden Schließfaches. ²Er ist auf andere Personen nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren.

§ 4

Benutzung der Schließfächer; Räumungspflicht

- (1) ¹Die Schließfächer sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. ²Sie sind ausschließlich für die Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt, die nicht in die Bibliotheksräume und Hörsäle mitgeführt werden dürfen. ³Geld, Wertgegenstände, amtliche Ausweispapiere, der Studierendenausweis sowie Tiere und leicht verderbliche oder gefährliche Gegenstände und Stoffe dürfen in den Schließfächern nicht deponiert werden. ⁴Der Benutzer hat das Schließfach vor der Benutzung auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- (2) ¹Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Schließfächer ist unzulässig. ²Die benutzungsberechtigte Person ist nicht befugt, für Dritte Gegenstände im Schließfach zu deponieren. ³Nach

Wegfall der Benutzungsberechtigung nach § 2 dürfen die Schließfächer nicht mehr genutzt werden.

- (3) ¹Die Schließfächer dürfen nur während der Öffnungszeiten des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft benutzt werden. ²Sie sind spätestens zur Schließung des Instituts zu räumen und derart zu hinterlassen, dass zur Öffnung des Instituts am nächsten Tag andere Benutzungsberechtigte in der Lage sind, das jeweilige Schließfach zu nutzen.
- (4) ¹Bei technischen Störungen des Schließfachmechanismus ist unverzüglich die in § 3 Absatz 1 genannte Stelle zu verständigen. ²Eigenmächtige Eingriffe an den Schließfachanlagen sind untersagt.

§ 5

Verlust des Schließfachschlüssels

- (1) ¹Bei Verlust der Schließfachschlüssels kann die Öffnung des belegten Schließfaches beim Kustos des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft oder bei der Hausverwaltung der Universität Bonn beantragt werden. ²Der Antragsteller hat einen gültigen Personalausweis/Reisepass vorzulegen und sich zum Inhalt des belegten Schließfaches zu erklären. ³Die Personalien und Angaben werden in einem Protokoll festgehalten, das der Antragsteller zu unterzeichnen hat. ⁴Erst dann veranlasst der Kustos die Öffnung des Schließfaches. ⁵Der vorgefundene Inhalt und dessen Zustand sind zu protokollieren, wenn eine Abweichung von der Erklärung nach Satz 2 vorliegt. ⁶In einem solchen Fall kann die Herausgabe des Inhaltes vom Nachweis der Berechtigung an den Sachen abhängig gemacht werden. ⁷Andernfalls sind die Sachen nach Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung herauszugeben.

§ 6

Räumung des Schließfaches durch das Personal der verwaltenden Stelle

- (1) ¹Bei unberechtigter Nutzung oder bei technischen Störungen des Schließfachmechanismus wird das jeweilige Schließfach bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei vom Kustos des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft ermächtigten Bediensteten oder von Mitarbeitern der Hausverwaltung der Universität Bonn geöffnet

net und geräumt. ²Einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf es nicht. ³Tag, Uhrzeit, Grund der Öffnung, die Anwesenden während der Öffnung, eine Aufstellung der entnommenen Gegenstände sowie ihr Zustand werden in einem Protokoll festgehalten, das von den Bediensteten der verwaltenden Stelle zu unterzeichnen ist.

- (2) ¹Die bei der Räumung entnommenen Gegenstände werden in den Räumen der verwaltenden Stelle in Verwahrung genommen. ²Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.
- (3) ¹Die Herausgabe der entnommenen Gegenstände erfolgt entsprechend der Regelung in § 5. ²Wird die Herausgabe nicht binnen vier Wochen seit Öffnung und Räumung des Schließfaches verlangt, werden die entnommenen Gegenstände wie Fundsachen behandelt und können dem Fundbüro der Stadt Bonn übergeben werden.

§ 7

Verstöße gegen diese Ordnung

- (1) ¹Der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft kann bei schuldhaften Verstößen gegen diese Ordnung die Benutzung der Schließfächer im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend oder dauernd einschränken oder untersagen. ²Er ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 auf die Bediensteten der verwaltenden Stelle zu übertragen.
- (2) ¹Der erstmalige schuldhafte Verstoß gegen die Räumungspflicht (§ 4 Absatz 3) soll mit einer Benutzungssperre von mindestens einem Monat geahndet werden. ²Im Wiederholungsfall soll die Sperre mindestens sechs Monate betragen.
- (3) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen diese Ordnung vor, kann die verwaltende Stelle von dem jeweiligen Schließfachbenutzer die Vorlage des Studierendenausweises bzw. Personalausweises/Reisepasses verlangen und sich den Inhalt des belegten Schließfaches zeigen lassen. ²Ist der jeweilige Schließfachbenutzer abwesend, gilt für die Öffnung und, soweit erforderlich, für die Räumung § 6 entsprechend.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten

- (1) Zur Ausführung dieser Ordnung und für statistische Zwecke kann die verwaltende Stelle von dem jeweiligen Benutzungsberechtigten den Namen und Vornamen, die Matrikel-/ Personalausweis-/Reisepassnummer, die private oder dienstliche Anschrift, Angaben zum Benutzungsbereich (§ 2), etwaige Schließfachsperrvermerke, die Erklärung nach § 5, die Nummer des Schließfachschlüssels und die des jeweils belegten Schließfaches manuell oder elektronisch erheben, verarbeiten und speichern.
- (2) Eine Weitergabe der Daten im Sinne des Absatz 1 ist nur an den Dekan der Philosophischen Fakultät sowie an den Rektor der Universität Bonn zur Ausführung dieser Ordnung oder zur Abwehr unberechtigter Ansprüche zulässig.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind ohne gesonderte Aufforderung zu löschen, sobald sie zur Ausführung dieser Ordnung nicht mehr benötigt werden. ²Davon ist unter gewöhnlichen Umständen nach Ablauf von sechs Monaten nach Wegfall der Benutzungsberechtigung auszugehen.
- (4) Die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen sowie die entsprechenden Dienstanweisungen und Richtlinien der Universität Bonn bleiben unberührt und sind zu beachten.

§ 9

Haftung; Haftungsbeschränkung

- (1) ¹Für schuldhaft Beschädigungen an den oder Zerstörungen der Schließfachanlagen haftet der Benutzer nach den allgemeinen Vorschriften. ²Er hat auch für alle Schäden und Nachteile, die aus der schuldhaften Nichtbefolgung dieser Ordnung bzw. von Anweisungen des Hochschulpersonals oder aus der schuldhaften unsachgemäßen Bedienung des Schließfaches entstehen, einzustehen. Für den Inhalt der Schließfächer wird keine Haftung übernommen.
- (2) ¹Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Schließfachnutzung müssen unverzüglich beim Kustos des Instituts für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft geltend gemacht werden. ²Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung der Geltendmachung nach Satz 1 ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 10

Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

¹Diese Ordnung wird durch Aushang an geeigneten Stellen im Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle bisherigen Schließfachbenutzungsordnungen außer Kraft.

Ausgefertigt und bekannt gegeben

Bonn, 30. 10. 2008

Prof. Dr. Rainer Kolk (Kustos)